



Informationen zur Umsatzsteuer-Rückerstattung für Wasserhausanschlüsse

1. Welche Rechnungen werden korrigiert?

Davon betroffen sind alle Rechnungen für Wasserhausanschlüsse, die seit August 2000 mit dem vollen Umsatzsteuersatz von 16 bzw. 19 Prozent erstellt wurden.

2. Wie hoch wird die Erstattung ausfallen?

Sie richtet sich nach der Nettosumme der jeweiligen Rechnung. Durch die Berichtigung des Umsatzsteuersatzes von 16 bzw. 19 Prozent auf 7 Prozent ergibt sich der jeweilige Differenzbetrag, den wir mit evtl. offenen Posten verrechnen oder auf Ihr Konto überweisen.

3. Wie schnell kann ich mit der Auszahlung der Differenzsumme rechnen?

Wir werden die Anträge schnellst möglich nach Eingang bearbeiten. Da mit einer großen Zahl von Anträgen zu rechnen ist, können wir leider keine Termine zusichern. Verzögerungen sind möglich. Wir werden Sie automatisch nach der Bearbeitung Ihres Antrages kontaktieren und bitten bis dahin von Nachfragen abzusehen, weil auch diese zu weiteren Verzögerungen in der Bearbeitung führen können.

4. Es ist keine Rechnungskopie mehr vorhanden, kann ich dennoch eine Rückerstattung erwarten?

Ja, wenn Sie anderweitig nachweisen, dass Sie Vertragspartner waren (z.B. Überweisungsbeleg mit Kundennummer, Abrechnungen mit Kd.-Nr. etc.)

5. Gibt es eine Frist, bis zu dem ich die Rechnungskorrektur beantragen muss?

Nein, es ist keine Frist vorgegeben.

6. Ich bin Unternehmer bzw. Baudienstleister nach § 13 b UStG und damit vorsteuerabzugsberechtigt. Kann ich trotzdem mit einer Erstattung der Umsatzsteuer rechnen?

Nein, da Sie bei Verbuchung unserer Rechnung bereits Vorsteuer gezogen haben, sind Sie durch die Abrechnung nach dem Regelsteuersatz nicht belastet.

7. Wer erhält die Korrektur, wenn das Grundstück zwischenzeitlich verkauft wurde?

Es erhält immer der damalige Vertragspartner, auf den die Rechnung ausgestellt gewesen war und der sie bezahlt hat, die Rechnungskorrektur und somit die Gutschrift.

8. Kann der Erbe die Umsatzsteuer-Rückerstattung beantragen, wenn der Anschluss zu Lebzeiten des Erblassers hergestellt und abgerechnet wurde?

Ja, zusammen mit dem Antrag muss eine Kopie des Erbscheins vorgelegt werden.

9. Wer erhält die Rückerstattung im Falle einer Scheidung bzw. Trennung, wenn die Beauftragung und Abrechnung des Hausanschlusses seinerzeit zusammen mit dem Partner erfolgte.

Prinzipiell steht die Rückerstattung durch die Rechnungskorrektur beiden Parteien zu. Es kann aber nur an eine Person ausgezahlt werden. Deshalb benötigen wir zur Auszahlung die schriftliche Zustimmung des anderen.

10. Kann der Grundstückseigentümer eine Rückerstattung durch den Versorger erhalten, wenn die Rechnung an eine Baufirma gestellt und durch diese bezahlt wurde?

Nein, denn die Rückerstattung kann nur an den Vertragspartner erfolgen, der den Auftrag für den Trinkwasser-Hausanschluss gestellt und die Rechnung bezahlt hat.

11. Habe ich einen Anspruch auf Verzinsung der zuviel gezahlten Summe?

Nein, da die einbehaltene Umsatzsteuer seinerzeit unverzüglich an die zuständigen Finanzämter abgeführt wurde und durch die Finanzbehörden nicht verzinst wurde, besteht kein Anspruch auf Verzinsung durch ihren Versorger.

12. Ist auch eine Korrektur der Abwasser-Rechnungen möglich?

Nein, denn die Reduzierung des Umsatzsteuersatzes betrifft nur Leistungen im Zusammenhang mit Wasserhausanschlüssen.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne unter der Rufnummer 05021/982-131 oder unter der E-Mail-Adresse info@kvwasser-nienburg.de zur Verfügung.